



Kirche in Not  
Aide à l'Église en Détresse  
Aid to the Church in Need

ACN SCHWEIZ LIECHTENSTEIN

# Schutzmassnahmen

für Kinder und Jugendliche sowie von Erwachsenen in einer Situation von Abhängigkeit

1. Einführung
2. Ziele
3. Voraussetzungen für die Tätigkeitsfelder
  - 3.1 Ständige Belegschaft und Aushilfen, Praktikanten, Vertragsmitarbeiter, Freiwillige
  - 3.2 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
  - 3.3 Projektpartner
  - 3.4 Projekt- und Erkundungsreisen und Besuche bei Projektpartnern
  - 3.5 Arbeit mit gemeinschaftlichen Partnern
4. Verfahren für mutmaßliche Gefährdung von schutzbedürftigen Personen
  - 4.1 Generelle Vorschriften
  - 4.2. Mutmassliche Fälle in der internationalen Zentrale
  - 4.3 Mutmassliche Fälle, die Projektpartner betreffen

## 1. Einführung

Als päpstliche Stiftung unterstützt Kirche in Not (ACN) besonders die Kirche, wo sie wegen Verfolgung, Unterdrückung oder Armut leidet. Kirche in Not (ACN) fördert Projekte der lokalen Kirche, wo sie eigene Mittel nicht selbst oder nur unter grössten Schwierigkeiten beschaffen kann. Das entscheidende Kriterium für die Bezuschussung von Projektanfragen aus aller Welt ist die pastorale Dimension.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz von Erwachsenen in einer Situation von Abhängigkeit (von hier an als schutzbedürftige Personen bezeichnet) ist für Kirche in Not (ACN) vorrangig und ein Thema, dem sich das Hilfswerk verpflichtet fühlt, sowohl als Arbeitgeber als auch als Partner in der internationalen Zusammenarbeit.

Informationen über Schutzmassnahmen für schutzbedürftige Personen werden auf Anfrage an Wohltäter und andere an der Arbeit von Kirche in Not (ACN) interessierte Personen weitergegeben.

Während Kirche in Not (ACN) als päpstliche Stiftung weltweit tätig ist, ist die Sektion Kirche in Not (ACN) Schweiz/Liechtenstein in der Schweiz als Verein eingetragen und dem Recht dieser Staaten verpflichtet. Die finale Verantwortung für diese Schutzmassnahmen liegt in der Hand des Vorstands.

## 2. Ziele

Das Ziel des vorliegenden Dokuments über Schutzmassnahmen ist, jegliche Form des sexuellen Missbrauchs und anderer Missbräuche gegenüber minderjährigen und schutzbedürftigen Personen zu verhindern, wie es das Zentrum für Kinderschutz (CCP) der Universität „Gregoriana“ in Rom und die „Richtlinie für den Schutz von Kindern und

schutzbedürftigen Personen" für den Vatikan vom 29. März 2019 definiert worden haben — innerhalb des Einflussbereiches von Kirche in Not (ACN) Schweiz Liechtenstein und durch geeignete Massnahmen, um in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Schweiz und Liechtenstein ein Klima des Respekts und des gegenseitigen Verständnisses zu schaffen.

Die Schutzmassnahmen führen machbare, nachvollziehbare und bindende Merkmale für die Verhinderung sexuellen Missbrauchs und anderer Machtmissbräuche gegenüber minderjährigen und schutzbedürftigen Personen auf. Sie legen Regeln für ein Verhältnis des gegenseitigen Verständnisses fest und ermöglicht dabei allen Angestellten, mit schutzbedürftigen Personen einen Umgang zu pflegen, der von Sicherheit und Diskretion geprägt ist. Die Schutzmassnahmen gelten ohne Ausnahme in der Sektion Kirche in Not (ACN) Schweiz Liechtenstein für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl festangestellt als auch befristet, sowie für Praktikanten/Praktikantinnen, Hilfsmitarbeiter/innen, Vertragsmitarbeiter/innen und freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 3. Voraussetzungen für die Tätigkeitsfelder

#### 3.1 Ständige Belegschaft und Aushilfen, Praktikanten, Vertragsmitarbeiter, Freiwillige

Jede/r Mitarbeiter/in muss eine Einverständniserklärung zum Schutz schutzbedürftiger Personen unterzeichnen. Diese Erklärung soll Teil des Arbeitsvertrages sein.

Zusätzlich sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit einen engeren und intensiveren Kontakt mit schutzbedürftigen Personen haben, in Besitz eines aktuellen und erweiterten Führungszeugnisses sein.

- Sollten sich im erweiterten Führungszeugnis Einträge befinden, die das Arbeitsverhältnis betreffen, müssen diese untersucht werden in Bezug auf rechtliche Folgen und angemessene Schritte, was die Arbeitsbedingungen betrifft. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneuert werden. Das ist auch in Regularien festgelegt, die ein erweitertes Führungszeugnis betreffen.
- Jede/r Mitarbeiter/in muss im Bereich der Präventionsmassnahmen informiert und weitergebildet werden und solle in die weitere Entwicklung dieser Richtlinien involviert werden.
- Die Geschäftsführung soll Kurse anbieten für die Umsetzung der Richtlinien und weiterführende Kurse, die für bestimmte Arbeitsbereiche erforderlich sind. Die Teilnahme an den Grundkursen ist für alle Mitarbeiter/innen verpflichtend.
- Jene Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbereich ihn/sie in engeren Kontakt mit schutzbedürftigen Personen bringt, sollen ein weiterführendes Intensivtraining absolvieren. Es ist die Aufgabe des Managements festzulegen, welche Mitarbeitergruppen beteiligt sein sollen.
- Jede Stellenausschreibung und alle neuen Arbeitsverträge müssen sich auch auf das Schutzmassnahmen-Dokument beziehen. Alle Praktikanten/innen, Zeitmitarbeiter/innen, Vertragsmitarbeiter/innen, freiwillige Mitarbeiter/innen und unbezahlte Honorarkräfte verpflichten sich gleichermassen, wenn sie den Vertrag unterschreiben oder mündlich einverstanden sind, mit Kirche in Not (ACN) zu arbeiten, die Regeln zu beachten, die einen entsprechenden Abschnitt für Schutzmassnahmen enthalten.
- Wenn es einen berechtigten Grund eines Verdachts gibt, dass die oben genannte Vereinbarung durch eine/n Mitarbeiter/in verletzt wurde, so muss es sofort an das Management und die Kirche in Not (ACN)-Kontaktperson, die sich mit dem/der Zuständigen der innerkirchlich zuständigen Obrigkeit in Verbindung setzt, gemeldet

werden, so dass die Leitung die entsprechenden Schritte einleiten kann, um sich mit der Situation zu befassen. Dies betrifft auch die Anzeige an Zivilbehörden.

- Im Falle eines bewiesenen gesetzlichen Vergehens in Bezug auf die Gefährdung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch schutzbedürftiger Personen, kann der Täter/die Täterin nicht länger für das Arbeitsverhältnis oder die Mitarbeit mit Kirche in Not (ACN) berücksichtigt werden.

### 3.2 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Ein unverzichtbarer Teil der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit von Kirche in Not (ACN) ist die Berichterstattung über Projekte, Kampagnen und andere Anlässe, die durch das Hilfswerk unterstützt wurden. Diese Arbeit fokussiert sich von Zeit zu Zeit auf schutzbedürftige Personen. Um deren Würde jederzeit zu schützen und ihre Unversehrtheit zu bewahren, verpflichtet Kirche in Not (ACN) seine ganze Belegschaft in diesem Arbeitsgebiet, in Ergänzung zu den oben genannten Verhaltensregeln, folgende ethische Kriterien einzuhalten:

- Kinder und ihre Familien müssen als individuelle Persönlichkeiten mit ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten im Kontext ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umgebung porträtiert werden. Personen sollen nicht auf Fotos oder in Filmen auf sexuell aufreizende Art gezeigt werden, Fotos und Videos sollen kein explizit sexualisiertes Verhalten zeigen.
- Kinder und ihre Familien-Umstände sollen zu keiner Zeit durch die Medienarbeit von Kirche in Not (ACN) in Gefahr gebracht oder Opfer von Diskriminierung werden.
- Fotografen, Journalisten und Film-Teams, die im Auftrag von Kirche in Not (ACN) arbeiten, wird ein Dokument ausgehändigt, das sie über die Schutz-Standards für schutzbedürftige Personen informiert, zu dessen Einhaltung sie verpflichtet sind. Journalisten werden ebenfalls

in einem persönlichen Treffen daran erinnert, diese Standards unbedingt einzuhalten.

- Mitarbeiter/innen von Kirche in Not (ACN) werden die angemessene Moderation von Foren, Blogs und Kommentaren in sozialen Netzwerken beobachten und entsprechende Filter und Sicherheitsfunktionen nutzen sowie und in Übereinstimmung mit den nationalen Datenschutzrichtlinien mit sensiblen Daten umgehen.
- Kirche in Not (ACN) wird über weitere Massnahmen und Projekte zum Schutz von schutzbedürftigen Personen und Personengruppen informieren.

### 3.3 Projektpartner

- (betrifft nur die internationale Zentrale)

### 3.4 Projekt- und Erkundungsreisen und Besuche bei Projektpartnern

Personen, die Projektpartner von Kirche in Not (ACN) und/oder Projekte im Auftrag von Kirche in Not (ACN) besuchen, wird ein Dokument zur Verfügung gestellt, das sie über die Richtlinien des Hilfswerks für Schutzmassnahmen von schutzbedürftigen Personen informiert und die besonderen Aspekte solcher Auslandsreisen herausstellt. Das Dokument ist eine Anleitung, wie ein geeigneter Weg des Umgangs in Bezug auf schutzbedürftige Personen in Verbindung mit den von Kirche in Not (ACN) geförderten Projekten möglich ist. Personen, die im Auftrag von Kirche in Not (ACN) reisen, müssen zusätzlich eine persönliche Einverständniserklärung mit diesen Richtlinien unterschreiben.

- Mitarbeiter/innen, die eine solche Reise leiten oder begleiten, werden geschult.

### 3.5 Arbeit mit gemeinschaftlichen Partnern

Zukünftige Partner in jeglicher Zusammenarbeit müssen über die Massstäbe der Schutzmassnahmen informiert werden.

Derartige Partner müssen damit einverstanden sein, essenzielle vergleichbare Grundmassstäbe zu beachten.

## 4. Verfahren für mutmassliche Gefährdung von schutzbedürftigen Personen

### 4.1 Generelle Vorschriften

Die Schutzmassnahmen für schutzbedürftige Personen muss oberste Priorität haben in Bezug auf alle notwendigen Untersuchungsmassnahmen, darüber hinaus die aktuelle Untersuchung der Vorwürfe.

Jeder Verdacht des Missbrauchs schutzbedürftiger Personen muss ernst genommen, verfolgt und dokumentiert werden.

Daher muss eine vorsichtige Unterscheidung gemacht werden zwischen einem Verdacht und einem beweisbaren Fall des Missbrauchs, um jegliche Vorverurteilung einer beschuldigten Person beziehungsweise beschuldigter Personen zu verhindern.

- Der Person, die beschuldigt, ist jeder mögliche Schutz zu gewähren.
  - Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die unter 4.2 und 4.3 aufgezählten Personen im Falle eines gutbegründeten Verdachts der Gefährdung für das Wohlergehen einer schutzbedürftigen Person innerhalb des Arbeitsbereichs von Kirche in Not (ACN) zu informieren — sei es durch andere Mitarbeiter/innen, Projektpartner oder andere Personen. In diesem speziellen Fall sind Mitarbeiter von ihrer vertraglichen Verpflichtung der Verschwiegenheit befreit.
- Alle Mitarbeiter, die einen direkten Kontakt mit einem/r Täter/in oder deren Betroffenen hatten oder die im Rahmen ihrer offiziellen Pflichten eng mit Vorkommnissen sexueller Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zu tun haben, haben das Recht, von einem Mentor

begleitet zu werden. Als vorbeugende Basis wird ein angemessener Austausch mit Mentoren von Kirche in Not (ACN) angeboten.

- 4.2 Mutmassliche Fälle in der schweizerischen/liechtensteinischen Sektion
- Im Falle eines Verdachts im Kollegenbereich — ob ständige/r oder zeitweise/r Mitarbeiter/in, Praktikanten, Vertragsmitarbeiter/innen, Freiwillige oder andere unbezahlte ehrenamtliche Helfer/innen — müssen Mitarbeiter/innen die Geschäftsführung von Kirche in Not (ACN) Schweiz/Liechtenstein und die Kontaktperson von Kirche in Not (ACN), die mit dem/r Ansprechpartner/in der innerkirchlich zuständigen Obrigkeit in Verbindung steht, informiert werden.
- Sollte deren Verdacht auf die Geschäftsführung fallen, dann sollten die Mitarbeiter/innen den Vorstand und die Kontaktperson von Kirche in Not (ACN), die mit dem/r Ansprechpartner/in der innerkirchlich zuständigen Obrigkeit in Verbindung steht, informieren.

Folgender Ablauf soll eingehalten werden:

- Jegliche Fälle von Missbrauch sollen an die Kontaktperson von Kirche in Not (ACN) weitergegeben werden, die die Geschäftsführung über die Vorwürfe informiert. Diese wiederum informiert den Vorstand. Der Fall soll von Anfang an dokumentiert werden.
- Falls es konkrete Belege für einen Verdacht gibt, muss die beschuldigte Person sofort beurlaubt werden bis zum endgültigen Abschluss der Untersuchungen. Dies ist sowohl zum Schutz eines/r möglichen Betroffenen als auch zur Unschuldsvermutung des/der vermeintlichen Missbrauchtäters/täterin bis zur bewiesenen Schuld. Alle Computerausstattungen und Mobiltelefone, die Kirche in Not (ACN) gehören, sind an den Arbeitgeber auszuhändigen. Die Kontaktperson von Kirche in Not (ACN), die mit dem/r Missbrauchsbeauftragten der innerkirchlich zuständigen Obrigkeit in Verbindung steht, soll sich bemühen, soweit möglich mit der



mutmasslich betroffenen Person zu sprechen. Gleichzeitig, soweit möglich, sollten Eltern, Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter/innen der betroffenen Person einbezogen werden. Abhängig von der bestimmten Situation und den wahrgenommenen Bedürfnissen sollen andere Experten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/innen, Anwälte/innen) in diese Gespräche mit einbezogen werden. Genaue Notizen oder Protokolle, über diese Treffen müssen gemacht werden und, wenn gewünscht, von allen einbezogenen Parteien unterschrieben werden.

- Sollten die Gesprächsteilnehmer/innen sich nicht auf den Inhalt dieser Gespräche einigen können, hat jede/r Teilnehmer/in das Recht, einen alternativen Bericht zu verfassen, der aufgenommen und protokolliert werden muss.
- Gesprächsprotokolle müssen an alle Gesprächsteilnehmer/innen geschickt werden. Gleichzeitig soll auf das Recht hingewiesen werden, eine alternative Version vorzulegen. Diese alternative Version muss innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, der noch festzulegen ist, eingereicht werden.
- Sollte innerhalb der vereinbarten Zeit keine alternative Version eingehen, muss dies auch aufgenommen und dokumentiert werden.
- Falls es nicht möglich ist, in den Gesprächen die Vorwürfe gegenüber der beschuldigten Person aufzuklären, müssen die beteiligten Parteien den/die Präsidenten/in der Stiftung konsultieren, wie dieser Fall fortgeführt werden soll.
- Sollte die Verdächtigungen fundiert sein, dann muss die Geschäftsführung versichern, dass gesetzliche/strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass die beschuldigte Person eine freiwillige Aussage gegenüber den Behörden macht. Sollte die betreffende Person dies nicht wollen, dann kann dies durch Weitergabe an die Behörden geschehen.

- Falls die beschuldigte Person durch zivile Behörden nicht schuldig befunden worden ist und durch das Kirchenrecht entlastet worden sein, muss der Terminus des Verdachts und die Beurlaubung sofort zurückgenommen werden.
- Wenn andererseits die beschuldigte Person für einen Tatbestand schuldig befunden wurde, muss das Dienstverhältnis umgehend beendet werden.

Stand: Mai 2021